

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 132/08 B

L 1 AL 178/06 (LSG Rheinland-Pfalz)

S 1 AL 72/05 (SG Speyer)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 19. September 2008 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 26. Juni 2008 mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom selben Tag (sinngemäß) Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht deshalb nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Dem in dem Schreiben des Klägers vom 2. Oktober 2008 gestellten Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts nach § 202 SGG iVm § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) kann nicht entsprochen werden. Eine Beiordnung gemäß § 202 SGG iVm § 78b ZPO kommt nur in Betracht, wenn der Kläger substantiiert dargetan hat, er könne trotz entsprechender Anstrengungen einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht finden (BGH NJW-RR 1995, 1016; Thomas/Putzo, ZPO, 23. Aufl, § 78b RdNr 2; Beschlüsse des Senats vom 19. Februar 2001, B 11 AL 205/00 B und vom 14. November 2007, B 11a AL 164/07 B). Dieser Pflicht hat der Kläger trotz entsprechenden Hinweises des Senats nicht genügt.
- 3 Selbst wenn in den Ausführungen des Klägers im Schreiben vom 19. September 2008 zugleich ein Antrag auf Prozesskostenhilfe zu sehen wäre, wäre dieser Antrag abzulehnen. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 Abs 1 ZPO). Das LSG hat zu Recht ein Rechtsschutzinteresse für die Untätigkeitsklage wegen der zwischenzeitlich im Berufungsverfahren ergangenen Bescheide der Beklagten verneint und deshalb die Berufung des Klägers zurückgewiesen. An der fehlenden Erfolgsaussicht würde im Übrigen auch die beantragte Beiordnung eines Notarwalts nach § 202 SGG iVm § 78 Abs 1 ZPO zusätzlich scheitern.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

